



VORSORGE

Die persönlich-rechtliche Vorsorge für das Alter und eine Krankheit setzt sich vor allem aus folgenden schriftlichen Erklärungen zusammen:

- *Patientenverfügung,*
- *Vorsorgevollmacht und*
- *Betreuungsverfügung.*

PATIENTENVERFÜGUNG

Nach der Legaldefinition des § 1901 a Abs. 1 S. 1 BGB ist unter einer Patientenverfügung die schriftliche Bestimmung eines Volljährigen zu verstehen, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder diese untersagt. Die Patientenverfügung richtet sich dabei, anders als die Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung, direkt an die behandelnden Ärzte und das medizinische Personal.



Patientenverfügung: Selbstbestimmung pur

Wichtig ist dabei, dass die Patientenverfügung nur dann Anwendung findet, wenn der Patient oder Betreute seinen Willen, ob und auf welche Art und Weise er behandelt werden möchte, aufgrund seines psychischen oder physischen Zustands nicht mehr selbst äußern kann. Durch die Patientenverfügung gibt der Ersteller sein „Wohl und Wehe“ nicht aus der Hand. Vielmehr werden mit einer sorgfältigen und rechtzeitigen Formulierung seine persönlichen Wünsche festgelegt. Durch die Patientenverfügung werden somit Ärzten und Angehörigem auch Entscheidungen abgenommen.

Sofern die Patientenverfügung wirksam errichtet wurde und der Inhalt unmissverständlich ist, handelt es sich bei dieser um für die Ärzte bindende Erklärungen. Sie sind von diesen zu befolgen und deren Beachtung kann notwendigenfalls auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat sich aus Gründen der Rechtssicherheit dazu entschieden, für die Wirksamkeit der Patientenverfügung die Schriftform vorauszusetzen. Eine einmal errichtete Erklärung ist zeitlich unbegrenzt wirksam. In der Patientenverfügung hat der Ersteller festzulegen, für welche konkreten Krankheitsbildern diese gelten soll. Dabei ist ein Bezug zu einer bestimmten Art von Krankheiten (z.B. „aufgrund der Schädigung des Gehirns ist die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen unwiederbringlich erloschen“) herzustellen.

Anschließend sind Entscheidungen zu treffen, welche Maßnahmen ausdrücklich gewünscht werden, beispielsweise die Verabreichung von starken Schmerzmitteln, auch wenn diese eine Lebensverkürzung zur Folge haben könnten, oder welche nicht (z.B. Wiederbelebung oder Einsatz lebensverlängernder medizinischer Geräte).



VORSORGEVOLLMACHT



Vertretung, die beruhigt

Vorsorgevollmachten dienen der lebzeitigen Absicherung der eigenen, auch vorübergehenden, Handlungsunfähigkeit. Mit der **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigt der Erststeller (Vollmachtgeber) eine andere Person (Bevollmächtigter), diesen in bestimmten Situationen vertreten zu können (§§ 164 ff. BGB). Dabei kann der Vollmachtgeber im Einzelnen festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Vertretung zulässig wird und welche Bereiche diese umfasst. Grundsätzlich ist eine vollumfassende Vertretung möglich. Sie kann aber auch auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkt sein.

Textmuster:

„Frau/Herr...wird bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten.“

Alternative: „Die Vollmacht wird nur beschränkt erteilt. Die/der Bevollmächtigte darf mich nur in folgenden Angelegenheiten vertreten: ... (z.B. Behördengänge).“

Die Auswahl der Bereiche, für die eine Vollmachtserteilung gewünscht wird, ist sorgfältig zu treffen. Insbesondere ist zu überlegen, ob der vorgesehene Vertreter für die ihm zugewiesene Aufgabe geeignet ist.

Die Vorsorgevollmacht kann grundsätzlich formfrei erteilt werden (§§ 167, 168 BGB). Bereits aus Beweisgründen ist dringend zu empfehlen, dass die Erklärung schriftlich abgefasst wird. Soll die Vollmacht auch die Befugnis des Bevollmächtigten einschließen, in Untersuchungen des Gesundheitszustandes oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen, die zur Folge haben könnten, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme verstirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, ist die Schriftform zwingend einzuhalten (§ 1904 Abs. 5 und § 1906 Abs. 4 und 5 BGB).

Um Missbrauch vorzubeugen, sollte die Vorsorgevollmacht vorsehen, dass diese nur solange wirksam ist, als dem Bevollmächtigten das Original vorliegt. Die einmal erteilte Vorsorgevollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden.

Selbstverständlich kann der Vollmachtgeber auch mehrere Bevollmächtigte benennen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass Regelungen zum Verhältnis der Bevollmächtigten getroffen werden. Bestimmt werden muss zum Beispiel, ob die Bevollmächtigten nur gemeinsam handeln dürfen oder ob sie und gegebenenfalls in welcher Reihenfolge ersatzweise tätig werden sollen.



BETREUUNGSVERFÜGUNG

Bei der **Betreuungsverfügung** (§§ 1897 ff. BGB) handelt es sich nicht um eine Vollmacht. Grundsätzlich soll zwar durch die Errichtung einer Vorsorgevollmacht vermieden werden, dass vom zuständigen Familiengericht eine Betreuung angeordnet wird, da der Vollmachtgeber umfassend vertreten wird.

Durch die erteilte Vorsorgevollmacht kann jedoch nicht abschließend verhindert werden, dass eine vollumfassende Betreuung angeordnet wird.

In einer Betreuungsverfügung kann für diesen Fall bestimmt werden, wer im Falle einer notwendigen Betreuung vom Familiengericht zum Betreuer bestellt werden soll oder welche Person ausdrücklich nicht bestellt werden soll. Das Betreuungsgericht muss dem Vorschlag entsprechen, wenn es dem Wohl des zu Betreuenden nicht zuwiderläuft (§ 1897 Abs. 4 S. 1 BGB). Zum Inhalt der Betreuungsverfügung kann auch gemacht werden, wie das Amt des Betreuers ausgeübt werden soll.

Aus Beweisgründen sollte auch die Betreuungsverfügung in Schriftform erstellt werden. Es empfiehlt sich, diese zusammen mit der Vorsorgevollmacht in einem Dokument abzufassen.

Textmuster:

„Betreuungsverfügung

Durch die vorstehende Vorsorgevollmacht soll die Bestellung eines Betreuers für den Fall vermieden werden, dass ich infolge einer psychischen oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung meine Angelegenheit nicht mehr selbst besorgen kann. Sollte trotz Erteilung dieser Vollmacht wegen fehlender Vertretungsmacht oder aus sonstigen Gründen die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden, so soll mein Bevollmächtigter mit dieser Aufgabe betraut werden (§ 1897 Abs. 4 BGB)...“

Durch eine sorgsam und nach eingehender Überlegung erstellte Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung kann sichergestellt werden, dass die eigenen Wünsche und Vorstellungen auch für den Fall, dass diese nicht geäußert werden können, Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird auch Handlungsfähigkeit hergestellt.



Auch Vertrauen braucht einen Rahmen.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER
HAHNE PartmbBGoethestr. 25a
80336 München
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0
muenchen@mlk-partner.de

VERERBEN

Es gibt unterschiedliche Gründe dafür, sich nicht mit der Errichtung eines Testaments zu beschäftigen. Vielen ist es unangenehm, sich mit dem eigenen Ableben zu beschäftigen. Andere denken, die Erben werden sich schon einigen.



Verfügen, damit das Erbe befriedet

In der Beratungspraxis zeigt sich, dass die Erben verschiedene Interessen und Vorstellungen haben können, sodass es nicht selten mangels einer Nachfolgeregelung zu Differenzen und gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt. Sofern keine Verfügung von Todes wegen errichtet wurde, greift die gesetzliche Erbfolge. Vereinfacht dargestellt, erben grundsätzlich die nächsten Angehörigen (§ 1930 BGB). Zuerst erben die Kinder und der Ehegatte. Lebende Kinder oder Enkelkinder schließen entferntere Verwandte aus. Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft (§§ 2022 ff. BGB), die den Nachlass gemeinsam zu verwalten hat.

Beispiel:

Die Familie besteht aus Vater, Mutter und zwei Kindern. Die Ehegatten haben keinen Ehevertrag geschlossen und kein Testament errichtet. Bei dem Tod des Vaters erben die Mutter $\frac{1}{2}$ und die Kinder jeweils $\frac{1}{4}$ des Nachlasses und bilden eine Erbengemeinschaft.

Eine solche Erbengemeinschaft birgt Probleme und Konfliktpotential:

- Bei Minderjährigkeit der Kinder muss für wichtige Entscheidungen u.U. die Genehmigung des Familiengerichts eingeholt werden.
- Volljährige Kinder wollen möglicherweise den Nachlass „versilbern“.
- Familienunternehmen droht im Streitfall die Gefahr, handlungsunfähig zu werden.

Durch ein einfaches handschriftliches Testament, mit welchem die Ehefrau beispielsweise zur Alleinerbin eingesetzt wird und die Kinder den Pflichtteil oder Vermächtnisse erhalten, kann das Entstehen einer Erbengemeinschaft vermieden werden. Um bei der Errichtung einer testamentarischen Verfügung den wahren Willen des Erblassers abbilden zu können, ist seine persönliche Situation genau zu untersuchen. Beispielweise ist zu hinterfragen, ob

- ein Einzeltestament oder ein gemeinschaftliches Ehegattentestament sinnvoll ist,
- Pflichtteilsansprüche entstehen können,
- bestimmte Gegenstände einzelnen Personen zugewiesen werden sollen (Vermächtnis),
- durch eine gezielte Regelung Steuerfreibeträge genutzt werden können (Ehegatte: 500.000 €),
- eine Nachfolgeregelung zum Fortbestand des Unternehmens erforderlich ist.

Eine frühe und weitsichtige Regelung der Nachfolge hilft, Steuern zu sparen. Da Steuerfreibeträge nach Schenkungen alle 10 Jahre wieder in voller Höhe zur Verfügung stehen bestehen, bieten sich häufig schon lebzeitige Schenkungen an, um die Steuerlast zu minimieren. Ziel unseres kurzen Überblickes kann es lediglich sein, Sie für die Möglichkeiten, die das deutsche Erbrecht bietet, zu sensibilisieren. Im Einzelfall sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen.